

Sabak-Verleger

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verein

Arbeiter erscheint wöchentlich und ist durch alle Postanstalten zu begleichen. — Der Betrag 5.000 Th. für das Viersteljahr ohne Belegschaft. — Der Angelegernter beträgt 100 Th. für die bestellte Petitionelle. Mitglieder leisten die Hälfte. Der Vertrag ist in vorauseinzelner Abrechnung. — Schluß für Angelegernommenen Montag mittag. — Notarisch öffentlich Montag nachmorgens.

Sonnabend 22. April

Verbandsvorstand, Reaktion u. Ceposition: Bremen, An der Wölfe 20, I. Tel.: "Amt Neuland 604".
Gelde u. Einflussbedürfnisse an Soziales Riesen: Bremen, An der Wölfe 20, I. — Politisches
Konto 5540 2, Telefondienst Hamburg. — **V**orstand: Danzibank, der Großkonzern
vereinigt in H. Hamburg. — **V**erbandsausdruck: L. Siede, Hamburg, Telefonkörberdorf 57, 3. 45.

Inhaltsverzeichnis

ung der Sadzwaren, die sich auf die Tabakindustrie bezieht; Haltung in anderen Gemeinschaften, Friedensbewegungen. Aus der Zigarettenindustrie, Industriegewerkschaft, Rauchgutprüfung in Berlin, Danzig, Erfurt, und Westdeutschland. Aus der Rautabakindustrie, Vohneverbündung, lokale Tabakarbeiterbewegung. Die Organisation der Tabakarbeiter im Jahre 1922. Säuer und Zahlstellen, Bericht vom 7. Jan Heidelberg, Wetzlar, Leipzig, Magdeburg, Niederrhein.

e Erfassung der Sachmärkte

forderung nach Erfassung der Sachwerte hat, so
rich Tarnow in der „Holzarbeiterzeitung“, in
den Köpfen der breiten Masse eingeschlagen.
Rückt die finanzielle und wirtschaftliche Jammer-
laune auf die Arbeiterschaft, als daß sie nicht
dahin jubelnd zusammensehen würde, der auch nur
rechte Möglichkeit der Besserung verspricht. Da-
ß die tiefe und nur zu sehr berechtigte Erbitterung
Ungerechtigkeit der heutigen Steuermethoden,
einer besonderen Sachwertbesteuerung sofort
nachsehen mußte. Jeder erkennt, daß die Besitzer
Wirtschaftsmittel, Handelsgäulen, lände- und forst-
mäßigen Grundbesitz nicht nur wirtschaftlich un-
fähig gestellt sind, als die andern, die Mietkronen,
sondern außerdem noch weitgehende Möglich-
keiten und Chancen auszu nutzen, sich von den Steu-
erdrücken.

privilegierte Stellung des Sachwertbetrages, ins-
 der Vertriebsherrn, ist beforders sichtbar
 bei der Erhebung des Reichsnostropfers, den be-
 vorsichtigt der Erzbergersegen Reichsfinanzreform,
 die böhmisches Abwande von allen Vermögen vorlässt,
 für die Vermögensveranlagung nur der 31. De-
 zember. Die dem Sachkapital innenwohnende Ten-
 zelheit der Papiermarktentwertung feingen Gold-
 schafften, während das Geldbelpflicht automatisch
 umsummenstrumpft, war damals noch wenig auf-
 Man ging deshalb bei der Veranlagung von Be-
 ginn so vor, daß der noch aus der Vorkehrs-
 tabelle buchmäßige Nominalwert zugrunde gelegt
 heißt Goldmark und Papiermark wurden als
 die Größen angesehen. Ein Betriebsvermögen
 aufstrebenden Unternehmens nach beispielswelle
 wurde genau so eingeschätzt wie ein ebenso
 übermögeln, das etwa in Staatspapieren oder
 Kassarche angelegt war. In der Sorge um den
 Kapital der Wirtschaft kann man sogar noch weiter
 die Betriebsvermögen mit einer geringeren
 als die Geldbeträge. Bekanntlich wurde das
 Kapital zunächst nur zu einem Drittel eingehoben,
 sollte zu späteren Terminen eingezogen werden,
 aber ist durch die weitere katastrophenale Geld-
 krisis die den Geldbelpflicht mit vorher Bucht getroffen,
 sich aber gar nicht oder nur wenig berührt hat,
 der Veranlagungsmethode so offenbar ge-
 stützt nun übergekommen ist, den Rest auf
 die neuen Veranlagungen und in Form von Zu-
 Vermögenssteuer einzulegen.

Der Sudabefits ganz anders bewertet werden muß. Die plärmärkte liegt auf der Hand. Wenn ein Kriegs- oder glücklicher Besitzer von einer Million und sie in vier prozentiger Staatsanleihe anzetteln, also jährlich 40 000 M. Zinsen bezog, war er dieser Mann. Wenn diese Vermögen unverbraucht besteht, ist er mit den 40 000 M. Jahreszinsen prozentarbeiter, und wenn die Geldinstitute forschreiten wird er bald erheblich unter dem Minimum stehen. Da die innere Kaufkraft kaum noch 3 % bis 4 % beträgt, ist er durch die Bevölkerung bereits um mehr als 95 Proz. seines Vermögens verloren worden — die gewaltige Vermögensmehrung, die je in der Geschichte vorgekommen ist, aber dagegen der Sachschicht da. Wenn mit Sicherheit festgestellt ist, in welchem Umfang durchschnitten Goldmarkwert behalten werden es doch keinen Zweifel unterliegen, daß er überall ganz, so doch zum größten Teil der Bevölkerung entgangen ist. Das deutet sich äußerlich an, sein Papiermarktwert ebenso wie die Werte im Verhältnis zur Goldmarktfaktur sinkt, auch nicht ganz ausreichenden Maßstab dafür zur Beurteilung der Werte, die ja Anteilscheinwerden darstellen. Auf allgemeinen und ausführlicher Darstellung hier zu weit führen würde, die Aktienbewertung noch unter dem tatsächlichen Wert der Betriebsvermögen. Im „Berliner Kurier“ wird ein Aktienleiter gefüllt, der die Berliner Kurie verfolgt. Seiner geht dieser Index am 1. Juli 1921 zurück, also auf eine Zeit, in der die Aktienkurve steigerte und dementsprechend die Börsenkurve sehr fehlt fort. Der Index zeigt die Aktienkurve am 1. Januar 1922 nun beträgt 100. Am 16. März 1922 nun beträgt im Durchschnitt für alle Industriegruppen zusammen bereits 225. Die Aktien hohen also im gleichen Monaten, ohne daß ihr Nominalstand hätte, ihren Papiermarktwert um das Doppelte gefestigt. Umgekehrt im gleichen Zeitraum die innere Kaufkraft der

Papiermark gesunken. Der Aktienbestand ist also von der Geldentwertung gar nicht betroffen worden, und das ist ein Zeichen dafür, daß sich die Schwäche im allgemeinen in derselben angenommenen Lage befindet.

Wenn der oben angenommene Mann seine Millionen Mark Staatsanleihen, die seinerzeit auch eine Million Goldmark repräsentierten, heute verkaufen wollte, würde er dafür nicht einmal eine Million Papiermark bekommen; denn der Kurs dieser Papiere ist gesunken. In Goldmark umgerechnet, würde er kaum noch 30 000 AE erzielen. Verkauft aber der Aktienbesitzer Aktien im Nominalwert von einer Million, die seinerzeit nicht mehr erhalten als eine Million in Staatspapieren, so erhält er dafür, je nach dem Kurs seiner Aktien, etwa 15 bis 20 Millionen Papiermark oder gar noch mehr.

zuviel Papiermark oder gar noch mehr. Diese Gegenüberstellung wird, die besorgte Stellung des Sachwertbesitzes vornehmen sichern. Die Forderung, ihn dieser Sonderstellung und seiner größeren Leistungsfähigkeit entsprechend auch im besonderen Maße bei der Ausbringung der öffentlichen Orden heranzuziehen, ist so zwingend, daß sie weit über den Rahmen der Arbeitserhebung hinaus Zustimmung findet. Die seither angewandten Steuermethoden reichen aber nicht aus, um den Sachwertbesitz auch nur annähernd richtig erlassen zu können. Man muß also zu einer ganz neuen Art der steuerlichen Erfassung für die Sachwerte kommen, und zwar soll dies nach unsren Forderungen in Form einer Besteuerung des Reiches an den Sachwertes und ihren Erträginnen geschehen.

Leider ist die praktische Durchführung auch der überzeugendsten Prinzipien nicht ganz so einfach wie ihre Formulierung. Wenn es steuertechnisch möglich wäre, alle Einkommen richtig zu ermitteln, brauchten wir überhaupt nicht nach neuen Steuermethoden zu suchen, sondern könnten festhalten an unserem alten Steuerprogramm der distanzierten, mit der Höhe des Einkommens pro progressiv ansteigenden Einkommensteuer. Über gerade bei der Einkommensteuer leichter sich heute, wie ein an sich absolut gerechtes Prinzip ins Gegenteil umfunktioniert hat. Mit Sicherheit werden nur die Einkommen der Lohn- und Gehaltsempfänger durch den Lohnzahngang erfasst. Die Großverarbeiter aber, deren Einkommen nach dem Steuerkriterium bis zu 60 Proz. dem Steuerkriterium versallen soll, finden bei keinem festen. Es wäre ungerecht, hier nur bösen Willen bei den Steuerbeamten sehen zu wollen. In dieser Zeit fortwährender unsorgfältiger Vermögens- und Einkommensverschiebungen, wo die Kaufmännische Moral der gewissenhaften Buchführung vor die Hunde gekommen und von Steuermoral schon gar nicht mehr zu reden ist, muss es gleichbedeutend unmöglich erscheinen, auf dem Wege der individuellen Versklavung die unzähligen Einzelinkommen richtig zu erfassen. Keine Wissenschaft hat mährend eines Krieges und später solche Fortschritte gemacht wie die Steuerbehörden. Auch der gerissenste Steuerbeamte ist nicht pfiffig genug, um auf dem Gebiet der Einkommensverschiebung nicht von noch gerisseneren Unternehmern, Handlern und Kapitaiern — von den Schiebern, die die Hauptsumme in der Westentlastung tragen, ganz zu schweigen — in den Schatten gestellt zu werden.

Es kommt also darauf an nicht nur die Forderung nach Sachverwerfung zu erheben, sondern auch die Methode zu finden, die verhindert, daß die Sachverwerftheit dem Zugriff entwenden kann. Im dem Steuerprogramm der 10 Punkte ist die Methode ange deutet: Verteilung des Reichtums an den Sachverwerten. Die Aktiengesellschaften haben 25 Prozent ihres Aktienkapitals auf ein Stich zu übertragen. Die kleineren gewerblichen Unternehmungen und die Landwirtschaft sind durch eine Steuer, deren Ertragsbasis der Veränderung des Geldwertes angepaßt sind, in gleicher Höhe zu belasten.“

Damit ist in ganz rohen Umrissen ein Weg ange deutet, der bei der Gesetzverfassung befürwortet werden muss; von einem brauchbaren Gesetzentwurf ist die For schnung aber noch weit entfernt, und darauf erhebt es übrigens auch keinen Anspruch. Es wird in erster Linie Hoffnung der parlamentarischen Vertretung der Arbeiter, dass den politischen Arbeitervparteien sein, die von ihrer gesamten Arbeiterschaft vertretene Forderung nach Gesetzverfassung in einen solchen Gesetzentwurf umzu führen, der den Sicher zu erwartenden Verlusten der Arbeitervberufe, sich trotz Gesetz dem Aufriss zu entziehen, und vorne herein den Weg verhaut. Daß diese Aufgabe schwer und gescheiternsicher nicht ganz leicht zu lösen ist, erkennen man daran, daß bis heute noch keine der davor gerufenen politischen Parteien einen Gesetzentwurf vorgelegt hat. Es wäre ungerecht, diese Probleme sind im Handmuster nicht zu lösen. Geradezu grotesk aber mutet es an, wenn Vertreter derselben politischen Parteien, die sich aus die Lösung noch nicht finden konnten, auf die Gewerkschaftsorgane losredeten, weil diese den politisch-parlamentarischen Arbeitervvertretungen die Aufgabe nicht übernommen haben.

Goll das geforderte Gesetz zur Erfassung der Sachwerte nicht ein Schlag ins Wasser werden, müssen schon alle Möglichkeiten, das Gesetz zu umgehen, bis ins Einzelne studiert und entsprechende Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Am einfachsten scheinen diese Maßnahmen bei der Erfassung von Unternehmungen in Form von Aktiengesellschaften zu liegen. Die Gewinne müssen an die Aktionäre verteilt werden, und wenn das

Reich ein Bierl sämtlicher Aktien besitzt, wird man es kaum um einen ebenso hohen Anteil der ausgeschütteten Gewinne prellen können. Die Gefahr liegt nun eben darin, daß Gewinne nicht ausgeschüttet, sondern verschoben werden. Wenn die Gewinne im Betrieb selbst verteilt werden, etwa durch Neuauflagen oder Auffüllung der Reserven, wäre das nicht auch schlimm, weil dann ja auch der Wert der Anteile in der Hand des Reiches sich erhöhen würde. Die Gewinne können aber auch durch geschäftliche Transaktionen anderer Art verschoben werden, so daß das Unternehmen selbst mit gar keinem oder nur geringem Gewinn abschließt. Man braucht nur daran zu denken, daß unsere Großunternehmungen vielfach aus engsten Verbindungen sind mit ausländischen Tochter- und Schwesterunternehmungen. Man wird durchaus erwarten dürfen, daß die insländischen Betriebe eines solchen Konzerns plötzlich aufstören würden, Gewinne zu machen, während die ausländischen und nicht faßbaren einen um so größeren Segen ausspielen. So gibt es hier für den Gelehrtenmacher noch manche harten Rüsse zu knacken, um diese Macht.

Noch schwieriger gestaltet sich die Erfassung von Unternehmungen in anderer Körperschaftsform. Bei den „Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ ist es durchaus keine Seltsamheit, daß der Betriebsaufwand sich auf ebenso viel Millionen beläßt wie der Gesellschaftskapital nur laufende Mark beträgt, während der Gesellschaftskapital nach dem gegenwärtigen Gesellschaftsrechtsverständnis „abgeltimmt“ wird. Die tatsächlichen Gewinne werden durch Transaktionen mit den hinter den Gesellschaften stehenden Geldgebern den Wünschen etwaiger neuerlicher Steuerbeamten entzogen. Eine bloße Beteiligung am Gesellschaftskapital und an den budymäßigen Gewinnen würde hier den Zweck der Sachverfallsfahrt vollkommen verfehlten. Und noch viel undurchdringlicher ist die geschäftliche Organisation der Kommanditgesellschaften und der offenen Handelsgesellschaften.

Um schwieriger aber wird die richtige Erfassung bei den privaten Unternehmungen, die keine Körperschaftsform haben. Man wird ihnen bis zu einer gewissen Größe durch gesetzliche Zwang die Körperschaftsform aufzwingen können, ohne man kann nicht alle mittleren oder gar kleingeschäftlichen Betriebe zu Aktiengesellschaften machen. Hier wird also eine andere Form der Erfassung notwendig. Der naheliegende Gedanke, sich zunächst auf die großen Unternehmungen mit Körperschaftsform zu befranken, wo eine Reichsbeteiligung gesetzesmäßig die geringeren Schwierigkeiten bietet, ist von volkswirtschaftlichen und insbesondere vom sozialistischen Standpunkt aus abwegig. Eine solche Maßnahme würde zur Folge haben eine Flucht von der Großindustrie ins Kleingeschäft und damit ein Zurückfallen der technischen Organisation unserer Wirtschaft. Daß wir da als Sozialisten, die nie die Anwendung der höchstenmittelhaften Betriebstechnik für die Gesamtwirtschaft anstreben, nicht mitmachen können, bedarf keiner weiteren Ausführungen. Ob die privaten Einzelbetriebe durch eine besondere Steuer, etwa der Erhöhung der Gewinnsteuer, ebenso befaßt werden können wie die Großbetriebe durch die Reichsbeteiligung, ist eine noch sehr umstrittene Frage. Eine solche Steuer würde die Einzelveranlagung kaum entbehren können, und was dabei herauskommt, sehen wir bei der Einkommensteuer. Man wird deshalb wohl einen Plan einer Zusammensetzung der Gewerbe zu Steuergemeinschaften oder der Bildung von Prangungsverbänden mit in den Kreis der Erörterungen ziehen müssen.

Die Erfassung der Sachwerte ist also nicht nur eine Frage der politischen Macht, sondern auch ein überaus kompliziertes finanzielles und wirtschaftspolitisches Problem. Die Schwierigkeiten, die die Durchführung unserer grundlegenden Forderungen entgegenstehen, sind groß, aber nicht unüberwindlich. Sie erkennen, ist die erste Voraussetzung für ihre Überwindung. An die Front um uns die Erfassung der Sachwerte gehören in erster Linie die sozialistischen Volkswirtschafter und Nationalpolitiker, um zunächst theoretisch die gangbaren Wege aufzuarbeiten, die füher zum Ziel führen. Erst wenn diese zwar unbestreitbare, aber absolut notwendige Maßnahmen vollbracht sind, ist, wie zu prüfen sein, wo und wie die Waffen einsatzfähig sind, um die politischen Widerstände gegen die Erfassung der Sachwerte zu brechen.

Beitragserhöhung in anderen Gewerkschaften.

Der Verbandsbeirat des Verbandes der Fabrikarbeiter beschloß, folgende Beiträge einzuführen: 3, 4, 5, 6, 7 und 8 M. wöchentlich.

Das Eintrittsgeld beträgt 6 M., für Erstabschüler 10 M.
Die Gauvorsteherkonferenz des Verbandes der Buchdrucker am 14. und 15. März beschloß Erhöhung des Verbandsbeitrages um 2 M. pro Woche ab 2. April, dafür ist die Erwerbslosenunterstützung um 3 M. pro Tag erhöht. Der Verbandsbeitrag beträgt dann 11,50 M. pro Woche für Vollmitglieder, 9,50 M. für wieder in Beschäftigung getretene Invaliden, die als Vollmitglieder nicht herangezogen sind.

Der erweiterte Vorstand des Verbandes der Transportarbeiter hat in der Sitzung vom 18. März beschlossen, die Beiträge in den fünf Beitragsklassen zu erhöhen auf 1,50 M., 8 M., 5 M., 9 M. hierzu kommt ein Abendfortzuschlag von 1 M. in den vier höchsten Beitragsklassen und 50 Pf. in der niedrigsten.

Der Vorsitz des Verbandes der Schuhmacher hat hier auf Grund von § 1 des hiesigen Ortsvertrages vom 10. März beschlossen, ab 1. April in den vier Betriebsklassen Aufträge zu erheben von 1,50 M. für 8,25 M. und 4 M., so daß die Verbandsbeiträge ab 1. April betragen 3 M., 8 M., 8 M. und 10 M. pro Woche.

Der Verband der Getreide- und Mühlenarbeiter schlägt in der Oktober 1921 festgestellten Höchstbeitrag von 7 M. ab weitere freiwillige Beiträge zu 8, 9 und 10 M. vor.

Zu seinem am 11. Juni stattfindenden Verbandstag schlägt der Hauptvorstand folgende Entschließungen des Vertrages vor:

Für dauernd invalide Mitglieder beträgt der Wochenbeitrag 0,50 M.

Schaffner mit einem Einkommen bis 100 M. zahlen 1 M. pro Woche.

Im übrigen betragen die Wochenbeiträge für alle Mitglieder bei einem

Wochenlohnsummen	Wochenbeiträge
bis 150,-	50,-
151,- 225,-	61,- 86,-
226,- 300,-	71,- 100,-
301,- 350,-	80,- 100,-
351,- 400,-	80,- 100,-
401,- 450,-	80,- 100,-
451,- 500,-	80,- 100,-
501,- 550,-	80,- 100,-
551,- 600,-	80,- 100,-
über 600,-	10,- über 1000,-

Den Beiträgen sollen auch die Unterstützungen angepaßt werden.

Der Verband der Maschinen- und Heizer erhebt auf Basis einer Statthaftenden Beitragsrate um 1. April 1920 bis 18 M. wöchentlich. Bei jeder Stundentherhöhung von 1 M. steigen auch die Beiträge automatisch um 1 M. Die Unterstützungen werden den Beiträgen angepaßt.

Der Zentralvorstand der Gewerkschaft der Schiffs- zimmerer hat mit dem Ausführlichen und den Beisitzerleitern in gemeinsamer Sitzung am 10. März beschlossen, daß der Beitrag auf annähernd 80 Prozent der Sitzungsverdienste zu bemessen und zu halten sei. Zu diesem Zweck wird vierteljährlich festgestellt, ob Verdienstlohn bleibt zwei Beitragsklassen von 12 M. in der ersten und 9 M. in der zweiten Beitragsklasse bestehen.

Eine Urabstimmung über diese Vorlage soll bis zum 22. April vollzogen sein. Die neuen Beiträge sollen mit der 23. Woche in Kraft treten, die erhöhten Unterstützungen läge am 23. Tag des höheren Beitrags.

Der Hauptvorstand des Verbandes der Fleischer legt zum Verbandstag Beiträge von 4 M. ab, beginnend mit bis 280 M. Temperierdienst steigt immer um 2 M. ab. Wocheneinheit wird immer

Die erwartete Verteilung des Metallarbeiterverbandes basiert in seiner Tagung vom 21. bis 25. März Erhöhung der Beiträge um 1,3 und 4 M. so daß die Beiträge jetzt betragen 2, 7 und 11 M.

Auf Beschuß des erweiterten Vorstandes des Deutschen Eisenbahnerverbandes wird ab 1. Juli 1922 der wöchentliche ordentliche Verbandsbeitrag erhöht, und zwar in Klasse 1 von 4 M. auf 8 M., in Klasse 2 von 3,50 M. auf 7 M. und in Klasse 3 von 1,50 M. auf 2 M. Ab 1. Juli 1922 werden die Bestimmungen über die Lohnaufzulagen wie folgt geändert:

Diejenigen der Mitarbeiter der ersten und zweiten Beitragsklasse auf ab 1. Juli ein Lohnaufzuschlag von mindestens 50,- pro Monat und Woche erheben werden. Für höhere Lohnaufzüge werden Sätze von 1 M., 1,50 M., 2 M., 2,50 M. und 3 M. festgesetzt. Es werden also nur Beiträge als auskömmig gehalten, die mit 0,50 M. teilbar sind.

Der Preis des Frischfleisches für abendessen gekommene Mitgliedsberufe beträgt ab 1. Juli 25 M. für jedes Stück.

Der Verbandsvorstand und der Verbandsbeauftragte des Verbandes der Gemeinden und Staatsbeamten hat die Beiträge beständig nach Anhören der Mitglieder. Der wöchentliche Beitrag beträgt ab 1. Mai für Mitglieder mit einem Monatseinkommen von 100 M. ab 1 M. von 10 M. bis 200 M. und erhöht sich um 1 M. bei je 100 M. Mehr einkommen.

Lohn- und Tarifbewegungen.

Aus der Räumertindustrie.

Röhrschleifungsraum für die Räumertindustrie.

Sitzung am 7. April 1922 in Dresden.

1. Entscheidung zum Antrag des Deutschen Tabakarbeiterverbandes, daß Bremen wegen Auslegung des § 7 des Hauptvertrages.

Der nach § 7 vorgesehene Lohnanspruch kommt auch Wöhrenheimen zugute.

2. Entschließung. In Hannover ist es zu Differenzen darüber gekommen, ob auch Wöhrenheimer unter den § 7 des Hauptvertrages fallen. Da ein örtlicher Röhrschleifungsraum noch nicht bestand, hattet der Tabakarbeiter-Vorstand beschlossen, die Sache durch den Reichsröhrschleifungsraum zu lassen. Von Seiten des Arbeitgeber-Vorstandes ist hierzu kein Widerprotest erhoben worden. Der Reichsröhrschleifungsraum hat deshalb nach Lage der Saché keine Bedenken geäußert, eine Entscheidung zu treffen.

Menn es auch medizinisch unzureichend sein kann, ob eine Wöhrenheimer als Kranker zu betrachten ist, so wird doch der Ausfallzeit einfließende der Aufstellung, so daß sich im § 7 um eine soziale Bestimmung handelt, die den Wöhrenheimern kommen soll, die unverzüglich infolge ihres körperlichen Zustandes erwerbsunfähig sind und ihnen über die ersten Tage dieses Zustandes hinwegzugehen. Unter diesen Gesichtspunkten bestand aber kein Widerstand, auch den Wöhrenheimern die Vorstelle des § 7 zuwiderzutun. Es war daher zu erkennen welche gefestet.

2. Entscheidung zum Antrag des Arbeitgeberverbandes der Deutschen Räumertindustrie, Ortsgruppe München, wegen Auslegung des § 2 des Hauptvertrages für München.

Auf Grund von § 9 Absatz 8 bestätigt in München die Arbeitszeit an den Tagen vor den bisher dort als gesetzliche Feiertage anerkannten Tagen auch weiterhin fünf Stunden. (Voral. § 2 Absatz 1.)

Begründung. In Bayern sind gesetzliche Feiertage, denen Arbeitszeit vorangesehen, außer den im Protokollstauk zu § 2 Absatz 1 genannten Tagen noch die Tage Heiligkreuz, Kronönamstag, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen, dagegen sind Karfreitag und Pfingsttag dort keine gesetzlichen Feiertage. Unfreiwillig ist, daß an den erlängten vier Tagen in München bis

4. Der Wohneinkommen für Mechanikerinnen, Aufzettlerinnen, Handarbeiterinnen, Filzketterinnen und Glasmacherinnen (Glasmacherinnen) muß so gestellt sein, daß 75 Prozent der Arbeitnehmerinnen eines Wohneinkommens im Durchschnitt 20 Prozent mehr verdienen, als der Zehn der betreffenden Arbeitskräfte beträgt. Ergibt sich kein Wohneinkommen, doch dies nicht der Fall ist, so werden die sämtlichen Akkords verdiente der betreffenden Arbeitszeit im gleichen Verhältnis erhöht, daß die vorliegende Bedingung erfüllt wird.

5. Als in Berlin beschäftigten männlichen Arbeitnehmern erhalten Wöhrenlohn, für gesetzliche Feiertage wird kein Abzug vom Wöhrenlohn vorgenommen. Feiertage und Feiertagen werden unter Zugrundelegung einer Wöhrenarbeitzeit von 45 Stunden vom Wöhrenlohn abgezogen, es sei denn, daß nach gesetzlichen Bestimmungen die Zahlung der Feiertag verlangt werden kann.

6. Weitere Hilfsarbeiterinnen, Bäuerinnen in Zeitlohn, Arbeitnehmerinnen an kleinen Bauerntumsmühlen, Verbandsarbeiterinnen, Kartonarbeiterinnen, sowie alle sonstigen Hilfsarbeiterinnen erhalten folgende Stundenlöhne:

Im Alter von vollendeten 14 Jahren 4,50 M., 15 Jahren 6,75 M., 16 Jahren und mehr 8,50 M.

7. Alle in Tabakabteilungen beschäftigten Arbeitnehmer erhalten auf vorstehende Stundenlöhne einen Aufschlag von 1 M. Tabakarbeiterinnen bzw. Aufzettlerinnen können entweder dieses Aufschlages wie bisher einen Akkordaufschlag je Kilogramm erhalten, der bei normaler Durchschnittsleistung ebenfaßt 1 M. die Stunde betragen soll.

8. Die ersten Maschinenmädchen an Strommaschinen in München, gegen die Entfernung des Röhrschleifungsraums München vom 25. Februar 1922 eingeführte Verpflichtung wird die Bezeichnung von fünf Krankheitstage nach § 7 des Hauptvertrages.

Die gegen den Spruch des Reichsröhrschleifungsraums München vom 23. Februar 1922 eingeführte Verpflichtung wird zurückerufen.

9. Beurteilung. In der Verhandlung wurde festgestellt, daß in München anders als in Berlin und Dresden, bei der Berechnung der dreitägigen Karenzzeit der sich für etwa in diese dreitägige Feiertag fallende Samstage oder Sonntage als Lohnausfall ergebe.

Der Vertreter der Arbeitgeber macht nun nur die Erklärung, der Verpflichtung geltend, daß es sich hier um eine sehr schlechte bestehende Bedingung handelt, die nach § 3 des Hauptvertrages und dem Protokollstauk dazu für die Arbeitnehmerin in München nicht verpflichtet werden darf. Die Parteien waren aber darüber einig, daß keine schriftliche Vereinbarung über diese Verpflichtung bestehen darf, sondern daß es sich nur um eine Leidenschaft handelt. Daraus ergibt sich, daß in München nicht ein durch Tarif festgesetztes Maß auf diese Art der Berechnung bestehender Tarif, sondern nur die Auslegung einer bestehenden Verpflichtung, die in München nicht verpflichtet werden darf, bestimmt ist.

10. Die ersten Maschinenmädchen an Strommaschinen erhalten außer den Löhnen der Hilfsarbeiterinnen einen Akkordaufschlag, der bei normaler Durchschnittsleistung mindestens 1,05 M. die Stunde betragen soll. Gesetzliche Filzketterinnen von Strommaschinen, die ohne männliche Hilfe alle vor kommenden Reparaturen ausführen und mindestens ein Jahr eine Strommaschine führen, erhalten 1,375 M. die Stunde je Stunde. Zwischenmädchen an Strommaschinen (Altmachtmädchen) erhalten einen Aufschlag, der 1,125 M. die Stunde beträgt. Zwischenmädchen an Strommaschinen erhalten einen Aufschlag von 1,75 M. die Stunde. Alle Arbeitnehmerinnen, die an anderen Maschinen beschäftigt sind, erhalten einen Aufschlag von 75 M. die Stunde.

11. In der Räumertindustrie werden, wie noch keine 6 Wochen in der Räumertindustrie beschäftigt waren, erhalten 20 M. die Stunde.

12. Die ersten Maschinenmädchen an Strommaschinen erhalten folgende Stundenlöhne:

Bei einem Alter von vollendetem 14 Jahren 216 M., 15 Jahren 275 M., 16 Jahren 315 M., 17 Jahren 345 M., 18 Jahren 405 M., 19 Jahren 510 M., 20 Jahren 600 M., 21 Jahren und mehr 720 M.

Tabakarbeiter und Westermeister erhalten auf diese Wöhrenlöhne einen Aufschlag von 90 M. Neuangularende erhalten in den ersten 12 Wochen die Hilfsarbeiterlöhne. Tabakarbeiter, die zugleich Tabakmischer sind, erhalten die Höhe eines Aufschlags von 50 M.

13. Arbeitnehmer, welche die tägliche Tätigkeit ausüben, erhalten die vorgenannten Wöhrenlöhne ebenfalls, aber daneben nicht die in Nr. 7 dieses Tarifes bedingten Tabakalouge.

14. Zigarettenmaschinenführer erhalten folgende Tariflöhne:

Im Alter bis zu 24 Jahren: 765 M. über 24 Jahre: 855 M.

Arbeiter kommen folgende Aufschläge:

Nach dem ersten Vierteljahr 82 M. nach dem dritten Vierteljahr 82 M. nach dem dritten Vierteljahr 48 M.

Soziale Räumertindustriemaschinenführer, welche mindestens ein Jahr ununterbrochen Räumertindustriemaschinen bedient haben und alle vor kommenden Reparaturen leistungsfähig ausführen erhalten einen Wöhrenaufschlag von 84 M.

15. Die Handarbeiter werden die bei in Kraft treten des Tarifes am Ort Wöhrenlohn gerechnet, mindestens aber die unter Nr. 10 dieses Tarifes abnummern. Erhält eine Arbeiterin eine Veränderung der betreffenden Löhne, so gilt solcher auch für die Arbeitnehmer, die in Räumertindustrie arbeiten. Gestrichene Reparaturarbeiten und Drehen erhalten laufende Wöhrenlöhne.

Im Alter bis zu 24 Jahren: 765 M. über 24 Jahren: 855 M.

Innenherr dieser Grenzen steht die Feststellung des Lohnes der Betriebsleitung.

16. Räumertarif wird nach den für sie bestehenden besondern Ortsklassen zu entlohen. Wo solche nicht bestehen, sind sie als Handarbeiter zu entlohen.

17. Alle Räumertarife des Tarifes werden, sofern sie von der Betriebsleitung anerkannt sind, erhalten bevorzugt zu reibende Räumertarife der Tariftarife.

18. Alle männlichen Arbeiter erhalten jede Arbeitszeit 100 Prozent.

19. Solche Personen, welche durch Alter oder Krankheit nicht sind, erhalten einen Lohn nach freier Vereinbarung mit der örtlichen Arbeitsverwaltung.

20. Die Räume sind freiklaus auszuüben. Der Schlüssel der Wöhrenabrechnung ist Dienstag abend.

Bei Ausführung der im einzelnen Fälle einschließlich einzelner Zugaben und der Ortsaufschläge auszuübenden Endsummen die Stundenlöhne werden im Betrage bis zu 5 M. und mehr auf volle 10 M. erhöht. Ebenso wird mit den Endsummen der wöchentlichen Lohnauszahlung verbunden.

21. Aus der Räumertindustrie.

Die neue Lohnverrechnung.

Am 18. April fanden in Nürnberg die Verhandlungen mit dem Räumertarif statt über die eingehende Forderung auf Gewährung einer Teuerungszulage in Höhe von 50 Prozent auf die bisher gezahlten Gesamtsumme. Die Verhandlungen gestalteten sich oft recht schwierig und schien es anfangs, als sei es unmöglich, zu einer Verständigung zu kommen. Der beiderseitigen ernsthaften Verhandlungen, auch jetzt wieder zu einer Verständigung zu gelingen, durch gegenseitiges Entgegenkommen ein Dokument zu vereinbaren, das beiden Kontrahenten als annehmbar erschien. Es wurde verein-

